

25.07.2018

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1206 vom 13. Juni 2018
des Abgeordneten Stefan Zimkeit SPD
Drucksache 17/2953

Stehen die Frühchenstationen in NRW vor dem aus?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die NRZ berichtete am 06.06.2018, dass: „Nach dem Willen der Landesregierung zahlreiche Perinatalstationen geschlossen werden“ sollen.

Auch das St. Vinzenz-Hospital in Dinslaken ist von der Schließung betroffen. Familien, die durch eine Frühgeburt besonders belastet sind, würden durch die Schließung einer Vielzahl von Frühchenstationen nochmals besonderes benachteiligt, da der weite Anfahrtsweg zukünftig die Regel wäre, um zum eigenen Kind zu kommen.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 1206 mit Schreiben vom 24. Juli 2018 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen erfolgt auf Grundlage des Krankenhausgestaltungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW).

Alle Änderungen im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen müssen das gesetzlich vorgeschriebene regionale Planungsverfahren nach § 14 Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) durchlaufen. Dies betrifft auch die Ausweisung von Perinatal-zentren im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Im Rahmen der Prüfung werden insbesondere die bedarfsgerechte Versorgung, Leistungsfähigkeit/Strukturqualität, Wirtschaftlichkeit und Erreichbarkeit bewertet.

Datum des Originals: 24.07.2018/Ausgegeben: 30.07.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Das regionale Planungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Derzeit wird seitens der Bezirksregierung Düsseldorf der Bedarf und die Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser in den Kreisen Wesel und Kleve, die im Rahmen der ersten Anhörung hierzu eine Ausweisung als Perinatalzentrum 2 beantragt haben, geprüft.

1. Welchen Stellenwert haben die Perinatalzentren für die Landesregierung?

Die Ausweisung von Perinatalzentren richtet sich nach den Level 1-Anforderungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen gemäß § 136 Absatz 1 Nummer 2 SGB V in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB V (Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene/QFR-RL), in Kraft getreten am 25. August 2017.

Diese Richtlinie definiert ein Stufenkonzept der perinatologischen Versorgung. Sie regelt verbindliche Mindestanforderungen an die Versorgung von bestimmten Schwangeren und von Früh- und Reifgeborenen in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern.

Mit dem Landesausschuss für Krankenhausplanung hat das Ministerium gemeinsam einheitliche Kriterien für die Ausweisung von Perinatalzentren entwickelt und abgestimmt. Diese Kriterien sind in Checklisten eingeflossen. Die Checklisten werden in den Anhang des aktuellen Krankenhausplans aufgenommen.

Im Rahmen der nach dem Krankenhausplan NRW 2015 durchzuführen-den Planungsverfahren werden bei der Ausweisung von Perinatalzentren die Einhaltung der Qualitätskriterien besonders geprüft, da die neonatologische Versorgung in NRW einen sehr hohen Stellenwert hat.

2. Wie ist der Stand der Hilfe seitens Herrn Laumann, die er bei seinem Besuch am 20. April 2018 im St. Vinzenz-Hospital versprochen hat?

Anders als in der Frage dargestellt, war ich am 20. April 2018 nicht im St. Vinzenz-Hospital.

Das regionale Planungsverfahren zur Ausweisung von Perinatalzentren im Regierungsbezirk Düsseldorf, zu dem auch das St. Vinzenz-Hospital gehört, ist noch nicht abgeschlossen. Es werden grundsätzlich keine Zusagen zu laufenden Verfahren gemacht; dies gilt auch für das vorgenannte Verfahren.

3. Was tut die Landesregierung über das Hilfsversprechen im Einzelfall seitens des Ministers hinaus, um die zahlreichen drohenden Schließungen von Perinatalstationen zu verhindern?

Die Ausweisung von Perinatalzentren in Nordrhein-Westfalen erfolgt bei Einhaltung der Qualitätsvorgaben bedarfsgerecht. Ansonsten verweise ich auf die einleitenden Bemerkungen.